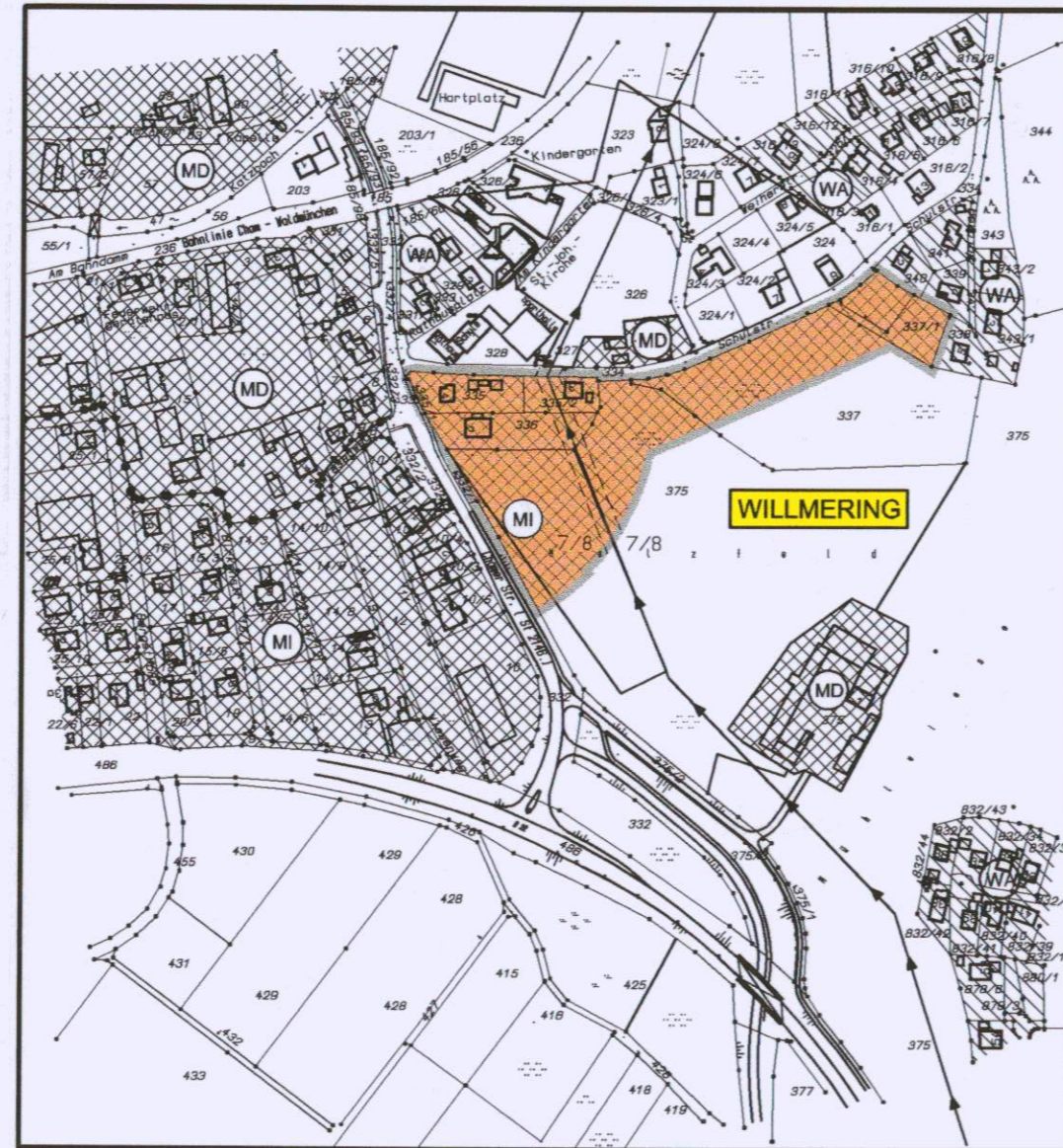
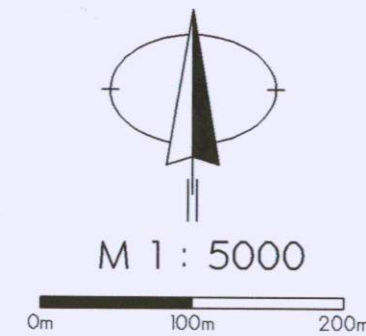
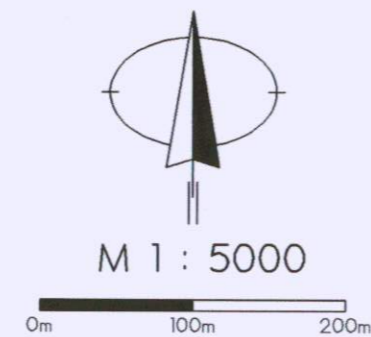


Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



12. Änderung des Flächennutzungsplanes



1. Zeichenerklärung

- Flächen für die Landwirtschaft
- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- 20 KV-Leitung mit Angabe des Sicherheitsstreifens (in m)
- Mischgebiet (§6 BauNVO)

2. Deckblatt

Zur 12. Änderung des mit RS vom 22.01.1971 Nr. IV 6 - 1191 CHA 167 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willmering im Landkreis Cham.

3. Erläuterung

Die für die Standortmunitionsanlage eingeleitete 12. Flächennutzungsplanänderung wird vorerst nicht mehr fortgeführt. Die 12. Flächennutzungsplanänderung bezieht sich jetzt auf die Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft (Fl.Nr. 335, 335/2, 336, 337, 337/1, 375) in ein Mischgebiet (MI) nach §6 BauNVO.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen:
- Fl.Nr. 335, 335/2, 336, 337, 337/1 und 375, Gmkg. Willmering

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes werden in allen Verkehrsflächen ausreichende Trassen zur Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen vorgesehen (Elektro, Telekommunikation, Abwasser, Wasser, ...)

Es müssen neu bebaubare Flächen ausgewiesen werden, da im Bereich des Ortes Willmering die für ein Mischgebiet vorgesehenen Parzellen zum Großteil veräußert sind.

Freie Mischgebietsflächen sind für Interessenten momentan nicht verfügbar. Die Bereitstellung dementsprechender Flächen (MI) für die heimische Bevölkerung und die Weiterentwicklung des Ortes ist demnach dringend erforderlich.

4. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.04.2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 18.07.2003 bis 31.07.2003 stattgefunden.

Willmering, 23.04.2004
Gemeinde Willmering



Yaubel
Dankert (I. Bürgermeister)

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2004 den Änderungsplan in der Fassung vom 29.01.2004 festgestellt.

Willmering, 23.04.2004
Gemeinde Willmering



Yaubel
Dankert (I. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 16.03.2004 Nr. 50-610/F.Nr. 38.14 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 23.04.2004 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44, sowie des § 214 BauBG hingewiesen worden.

Willmering, 23.04.2004
Gemeinde Willmering



Yaubel
Dankert (I. Bürgermeister)

GEMEINDE WILLMERING

LANDKREIS CHAM

Fl.Nr. 38.14.
Bestandskraft: "23.04.2004"
Sg 50

12. Änderung des Flächen- nutzungsplanes

ING. BURO FÜR BAUWESEN
DIPL. ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 08. Juli 2003
Geändert: Cham, den 07. Oktober 2003
Geändert: Cham, den 03. November 2003
Geändert: Cham, den 29. Januar 2004



Projektnummer

4541

H/B = 297.0 / 841.0 (0.25m²)



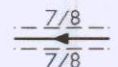
1. Zeichenerklärung



Flächen für die Landwirtschaft



Abgrenzung des Änderungsbereiches



20 KV-Leitung mit Angabe des Sicherheitsstreifens (in m)



Mischgebiet (§6 BauNVO)

2. Deckblatt

Zur 12. Änderung des mit RS vom 22.01.1971 Nr. IV 6 - 1191 CHA 167 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willmering im Landkreis Cham.

3. Erläuterung

Die für die Standortmunitionsanlage eingeleitete 12. Flächennutzungsplanänderung wird vorerst nicht mehr fortgeführt.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung bezieht sich jetzt auf die Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft (Fl.Nr. 335, 335/2, 336, 337, 337/1, 375) in ein Mischgebiet (MI) nach §6 BauNVO.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen:

- Fl.Nr. 335, 335/2, 336, 337, 337/1 und 375, Gmkg. Willmering

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes werden in allen Verkehrsflächen ausreichende Trassen zur Unterbringung von Ver- und Versorgungsleitungen vorgesehen (Elektro, Telekommunikation, Abwasser, Wasser, ...).

Es müssen neu bebaubare Flächen ausgewiesen werden, da im Bereich des Ortes Willmering die für ein Mischgebiet vorgesehenen Parzellen zum Großteil veräußert sind.

Freie Mischgebietsflächen sind für Interessenten momentan nicht verfügbar.

Die Bereitstellung dementsprechender Flächen (MI) für die heimische Bevölkerung und die Weiterentwicklung des Ortes ist demnach dringend erforderlich.

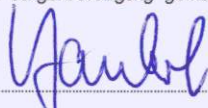
4. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.04.2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 18.07.2003 bis 31.07.2003 stattgefunden.

Willmering, 23.04.2004

Gemeinde Willmering





Dankerl (l. Bürgermeister)

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2004 den Änderungsplan in der Fassung vom 29.01.2004 festgestellt.

Willmering, 23.04.2004

Gemeinde Willmering




Dankerl (l. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 16.03.2004 Nr. 50-610/F.Nr. 38.14 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 23.04.2004 gemäß § 6 BauBG ortsüblich bekannt gemacht.


Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44, sowie des § 214 BauBG hingewiesen worden.

Willmering, 23.04.2004

Gemeinde Willmering




Dankerl (l. Bürgermeister)